

Merkblatt zur Hundesteuer

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter!

Sie haben sich entschlossen in Sonneberg einen Hund zu halten, was Ihnen sicherlich große Freude bereiten wird. Mit der Hundehaltung sind aber auch Verpflichtungen verbunden, wie zum Beispiel die Pflicht zur Zahlung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandssteuer. Sie wird für das Halten von Hunden erhoben. Halter eines Hundes ist derjenige, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

➤ Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?

Jeder Hund muss innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb schriftlich bei der Stadtverwaltung Sonneberg in der Kämmerei/Steueramt angemeldet werden. Für Junghunde gilt eine Anmeldefrist von vier Monaten nach der Geburt. Auch bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde nach Sonneberg muss ein Hund innerhalb von zwei Wochen steuerlich angemeldet werden.

➤ Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?

Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das entsprechende An- und Abmeldeformular der Stadtverwaltung Sonneberg. Dieses finden Sie auch auf der Homepage www.sonneberg.de unter Bürgerservice→Formular-Download→Kämmerei.

Weiterhin benötigen Sie für die Anmeldung den **Heimtierausweis des Hundes mit der Chipnummer, den Halterdaten, der Beschreibung des Tieres und den Nachweis der Hundehalterhaftpflichtversicherung** (Kopie der Versicherungspolice).

Bei der Anmeldung sind Sie verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die Angabe der Rasse des Hundes. In Zweifelsfällen haben Sie die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

➤ Was ist für die Abmeldung eines Hundes zu beachten?

Endet die Hundehaltung, so ist der Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadtverwaltung Sonneberg in der Kämmerei/Steueramt abzumelden. Dabei ist das Datum der Beendigung der Hundehaltung anzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes an einen anderen Hundehalter ist der Name und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

Bei Wegzug aus der Stadt Sonneberg muss immer eine steuerliche Abmeldung des Hundes erfolgen, unabhängig von der einwohnermelderechtlichen Abmeldung des Hundehalters.

Im Falle der Einschläferung des Hundes ist eine Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.

Wird die Abmeldung versäumt, ist die Hundesteuer bis zur Abmeldung weiter zu zahlen.

➤ **Wie hoch ist die Hundesteuer?**

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer pro gehaltenem Hund erhoben. Dabei gelten alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Stadt Sonneberg.

Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

für den ersten Hund	50 Euro
für den zweiten Hund	80 Euro
für jeden weiteren Hund	100 Euro

Abweichend hiervon beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Hundesteuersatzung

für den ersten gefährlichen Hund	280 Euro pro Jahr
für jeden weiteren gefährlichen Hund	320 Euro pro Jahr

Die von der Stadtverwaltung verschickten Steuerbescheide sind sogenannte Dauerbescheide. Die Fälligkeiten und Steuersätze für die Folgejahre können dort entnommen werden. Sie gelten jahresübergreifend, sofern sich keine steuerrelevanten Änderungen ergeben. In solch einem Fall wird ein neuer Bescheid versendet.

➤ **Gibt es Steuervergünstigungen?**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Sonneberg sieht verschiedene Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen vor, zum Beispiel für Blindenführhunde, Rettungshunde, Hunde, die überwiegend zur Ausübung der Jagd eingesetzt werden, Melde-, Sanitäts- bzw. Schutzhunde mit entsprechenden Prüfungszeugnis oder für Zuchthunde von Hundezüchtern.

Wenn Sie eine Steuervergünstigung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Sonneberg, Kämmerei/Steueramt.

➤ **Verstöße gegen die Hundesteuersatzung**

Eine verspätete oder gar versäumte An- und Abmeldung ist kein Kavaliersdelikt, das alleine mit dem Nachzahlen der Steuer abgegolten ist. Gleiches gilt, wenn Sie den sonstigen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Vielmehr handelt es sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 10.000,00 € geahndet werden können. Denken Sie daher bitte in Ihrem eigenen Interesse an die ordnungsgemäße An- und Abmeldung.

➤ **Sonstiges**

Neben der Hundesteuersatzung enthalten auch das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sonneberg verschiedene Regelungen zu Rechten und Pflichten für Hundehalter. Darin ist u.a. das sichere Führen von Hunden (Leinenpflicht) sowie der Umgang mit Verschmutzungen von Gehwegen u.ä. geregelt. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung